

Solidarzuschlag verfassungswidrig ?

- News vom 22.01.2010 -

Das Niedersächsische Finanzgericht hält den Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für verfassungswidrig. Die Erhebung des Solidarzuschlags sei zumindest ab dem Jahr 2007 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Richter beschlossen daher, die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(Finanzgericht Hannover, Vorlagebeschluss zum Aktenzeichen 7 K 143/08)

Inhalt des Beschlusses:

Das Finanzgericht ist der Ansicht, eine Ergänzungsabgabe wie der Solidarzuschlag sei allein zur Deckung eines vorübergehenden finanziellen Mehrbedarfs zulässig. Gleichwohl werde nunmehr seit 1991 zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit im Wesentlichen ununterbrochen eine Abgabe in Höhe von 5,5 Prozent auf Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben.

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts dürfe ein offensichtlich derart langfristiger Bedarf nur aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden

Das Finanzgericht führt weiter aus, bei der verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes über den Solidaritätszuschlag seien dabei nicht allein

BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG

HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HADEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

die Artikel 105 und 106 des Grundgesetzes relevant, sondern vielmehr sei im Rahmen der Auslegung auch die Berücksichtigung der

Gesetzgebungsmaterialien geboten. Zwar sei in den Artikeln 105 und 106 des Grundgesetzes keine Aussage dergestalt enthalten, dass eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag nur „zur vorübergehenden Deckung von Bedarfsspitzen“ dienen dürfe. Jedoch folge aus den Gesetzgebungsmaterialien eben diese Vorstellung des Gesetzgebers.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Bedenken der Hannoveraner Richter zu teilen vermag.

Oliver Kispert

Fachanwalt für Steuerrecht